

# **Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)**

## **Allgemeine Informationen und Hinweise (Stand: 17.06.2024)**

Mit Wirkung zum 29.05.2024 gilt das Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (BGBL I, Nr. 170).

Link: [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen - Bundesgesetzblatt](#)

- Freiwillige unter 27 Jahren können ihren Dienst mit dem Freiwilligen-Teilzeitgesetz einfacher in Teilzeit leisten.
- Bisher mussten sie ein berechtigtes Interesse an einem Teilzeit-Dienst aufgrund von besonderen persönlichen Lebensumständen nachweisen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfen Freiwillige unter 27 Jahren unabhängig von besonderen Lebensumständen einen Teilzeit-Dienst leisten. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit.
- Für alle Freiwilligen gilt weiterhin, dass ein Teilzeit-Freiwilligendienst mehr als 20 Stunden pro Woche umfassen muss.
- Es bleibt zudem dabei, dass alle am Dienstverhältnis Beteiligten mit einem Teilzeitdienst einverstanden sein müssen.
- Weitere Änderung: Mobilitätzuschüsse und Sachleistungen (vgl. JFDG §2) sowie Urlaub (vgl. JFDG §13a.)

## Hinweise für FÖJler\*innen und Einsatzstellen

### Gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen des Freiwilligendienst-Teilzeitgesetzes

#### Wer kann ein Teilzeit-FÖJ absolvieren?

- Ein Teilzeit-Dienst ist für alle Freiwilligen unter 27 Jahren möglich.
- Für einen Freiwilligendienst in Teilzeit besteht **kein rechtlicher Anspruch**.

#### Wie wird das Teilzeit-FÖJ formal geregelt?

- Der Teilzeit-Freiwilligendienst wird im **gegenseitigen Einvernehmen** von Teilnehmenden, der Einsatzstelle und der FÖJ-Zentralstelle vereinbart: Der Dienst wird individuell für die einzelne Person möglich gemacht: In der **Zusatzvereinbarung zur FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung Freiwilliges Ökologisches Jahr NRW – FÖJ in Teilzeit** werden die konkreten Arbeitszeiten definiert (dreifache Ausfertigung).
- Ein Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit bei einer Einrichtung, bei der eine parallele Teilausbildung absolviert wird, kommt nicht in Betracht. Gleiches gilt in der Regel auch für eine parallele geringfügige Beschäftigung in der gleichen Einsatzstelle.
- Ein **Wechsel** des Beschäftigungsumfangs während des Freiwilligendienstes ist möglich.

#### Arbeitszeit im Teilzeit-FÖJ

- Die Wochenarbeitszeit beträgt **mehr als 20 Stunden**. Darüber hinaus ist jede Stundenzahl unter der Regelarbeitszeit möglich. Die Regelarbeitszeit beträgt etwa 39 Stunden kann aber zwischen Einsatzstellen variieren.

## Checkliste LWL-Teilzeit-Freiwilligendienst

- Klärung des Einverständnisses zum Teilzeit-FÖJ zwischen der Einsatzstelle, der/dem  Freiwilligen und der FÖJ-Zentralstelle.
- Festsetzen der Wochenstunden und der Arbeitszeiten.
- Ggf. Vereinbarung zu Mobilitätszuschlägen oder sonstigen Sachleistungen (Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen, Mobilitätszuschläge).
- Berechnung des angemessenen Taschengeldes (siehe Erläuterung).
- Die Zusatzvereinbarung zur FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung Freiwilliges Ökologisches Jahr NRW – FÖJ in Teilzeit wird in dreifacher Ausfertigung von allen Vertragspartner:innen unterzeichnet.
- Der Förderantrag wird entsprechend angepasst und der FÖJ-Zentralstelle übermittelt.

### Erläuterung „angemessenes Taschengeld“:

- Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit ist das Taschengeld angemessen zu kürzen
- (§ 2 Absatz 1 Satz 2 JFDG). Angemessen bedeutet, dass bei der Kürzung eine unverhältnismäßige Besserstellung von Teilzeitfreiwilligendienstleistenden im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden zu vermeiden ist. Die konkrete Kürzung des Taschengelds steht im Ermessen der EST. Das Taschengeld ist angemessen, wenn es acht Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 2 Absatz 1 JFDG).
- Eine anteilige Kürzung des Taschengeldes ist nicht erforderlich.
- Dass bedeutet jedoch - wie bisher - nicht, dass das Taschengeld dem Höchstbetrag entsprechen muss. Vielmehr wird das konkrete Taschengeld zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen vereinbart.“ (Schreiben BMFSFJ – Referat 115, vom 28.05.2024)